

Unterlassungsklage gegen SSS-Software Special Service, Anträge

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und bitten um Anberaumung eines frühen Termins zur mündlichen Verhandlung, in welcher wir beantragen werden, wie folgt zu erkennen:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen a) gegenüber Verbraucher:innen für die Seite www.service-rundfunkbeitrag.de, auf der die Beklagte gegen Entgelt anbietet, Informationen an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu übermitteln, mittels Google-Anzeige zu werben bzw. werben zu lassen, ohne in der Anzeige darauf hinzuweisen, dass sie für die Übermittlung der Daten ein Entgelt berechnet, wenn dies geschieht wie in Anlage K2 wiedergegeben; und/oder b) auf der Seite www.service-rundfunkbeitrag.de ein Formular vorzuhalten bzw. vorhalten zu lassen, in dem Verbraucher:innen persönliche Daten zur Übermittlung an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eingeben können, ohne darauf hinzuweisen, dass für die Übermittlung der Daten ein Entgelt berechnet wird, wenn dies geschieht wie in Anlage K5, Anlage K 7 und Anlage K 10 wiedergegeben; und/oder c)

Verbraucher:innen den Abschluss eines Vertrages über die Übermittlung von persönlichen Informationen an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegen Entgelt anzubieten bzw. anbieten zu lassen, ohne die Verbraucher:innen unmittelbar bevor sie ihre Bestellung abgeben, klar und verständlich in hervorgehobener Weise darüber zu informieren, dass die Leistung der Beklagten darin besteht, die Daten an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu übermitteln sowie welches Entgelt die Beklagte für diese Leistung berechnet, wenn dies geschieht wie in Anlage K12, Anlage K 13 und Anlage K 14 wiedergegeben;

d) gegenüber Verbraucher:innen, die mit der Beklagten unter www.service-rundfunkbeitrag.de einen Vertrag über die Übermittlung von persönlichen Informationen an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geschlossen haben und die die Beklagte im Rahmen dieser Verträge ausschließlich mit einer Widerrufsbelehrung des in Anlage K 15 wiedergegebenen Inhalts über das Widerrufsrecht informiert hat und die für diesen Vertrag innerhalb von 12 Monaten und 14 Tagen seit Vertragsschluss den Widerruf erklärt haben, den erklärten Widerruf zurückzuweisen;

e)

Verbraucher:innen, die die unter lit. d) des Klageantrags formulierten Voraussetzungen erfüllen und die das von der Beklagten berechnete Entgelt bereits bezahlt haben, dieses Entgelt nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Widerrufserklärung zu erstatten.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Anzeige der Verteidigungsbereitschaft oder Klageerwiderung durch die Beklagte, wird der Erlass eines Versäumnisurteils gemäß § 331 Abs. 3 ZPO beantragt.